

zwungen werde, seinen letzten Willen nochmals aufzusetzen, reiche nicht aus, um eine solche Abweichung zu rechtfertigen. Denn es sei immerhin zweifelhaft, ob das früher errichtete Testament wirklich dem letzten Willen des Erblassers entspreche. Derselbe könne sehr wohl eine Aufhebung des Testaments etwa um deswillen unterlassen haben, weil ihm bekannt geworden sei, daß das Testament wegen des Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften nichtig sei. Die Vorschrift des Antrags 1c sei ihrem sachlichen Inhalte nach nicht zu beanstanden. Es könne nur zweifelhaft sein, ob ein hinreichendes Bedürfnis für eine solche Spezialbestimmung vorliege. Da dieselbe aber lediglich eine Vorschrift des B.G.B. erweitere und im einzelnen Falle dazu beitrage, den Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, werde man den Satz aufzunehmen haben.

Dem entsprechend wurde der Antrag 2c abgelehnt, der Antrag 1c angenommen.

444. (S. 9113 bis 9140.)

I. Nach der Durchberatung der Abschnitte I, III und IV des Entw. d. C.G. wandte sich die Komm. in der heutigen Sitzung dem das Verhältnis des B.G.B. zu den Reichsgesetzen betreffenden Abschnitte II zu. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung dieses Abschnitts wurde beschlossen, in die Beratung der Art. 11 bis 15 zuletzt einzutreten und bis dahin auch die Entscheidung der Frage auszusprechen, ob diese Artikel im C.G. z. B.G.B. verbleiben oder in ein besonderes Reichsgesetz, betreffend die durch das B.G.B. erforderlich werdenden Änderungen der C.P.D., der R.D. und der zu diesen Gesetzen erlassenen Einführungsgesetze, verwiesen werden sollen.

II. Es war beantragt, die dem zweiten Abschnitte beigegebene Anmerkung zu fassen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch sowie das Gesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Reichsgesetzbl. S. 301), einer besonderen Revision unterzogen werden und daß das neue Wechsel-, Handels- und Binnenschifffahrtsrecht gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tritt. Sollten diese Voraussetzungen sich nicht verwirklichen, so würden die Änderungen, welche die erwähnten Gesetze in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleiden müssen, im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu bestimmen und es würde in dem Einführungsgesetze zugleich vorzuschreiben sein, daß die in den §§. 2 bis 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung zc. vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 379) vorbehaltenen Landesgesetze unberührt bleiben.

Die vorstehende Fassung will den Änderungen Rechnung tragen, die hinsichtlich der als revisionsbedürftig bezeichneten Gesetze und Rechtsmaterien in der Gesetzgebung bzw. in dem Stande der gesetzgeberischen Vorarbeiten seit dem Abschlusse des Entw. I vor sich gegangen sind. Es ist daher einerseits das Gef. v. 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt,

Verhältnis d. B.G.B. zu d. Reichsgesetzen.

Ansetzung d. Art. 11 bis 15.

Anm. zu Abschn. II. Wechsel- und Handelsrecht zc.

mitgenannt, für welches ausweislich der dem Entw. dieses Gesetzes beigegebenen Motive schon bei seiner Erlassung eine Aenderung im Anschluß an das B.G.B. in Aussicht genommen worden ist, und es sind andererseits das Versicherungswesen und der Verlagsvertrag nicht mehr erwähnt, da hinsichtlich dieser Materien durch den von der zweiten Komm. nach §. 440 und 441 unter X beschlossenen Art. 77 a¹⁾ aus den damals erörterten Gründen die einstweilige Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften nunmehr im Entw. d. E.G. ausgesprochen worden ist. Bei der Berathung stellte sich Einvernehmen darüber heraus, daß es richtiger sein werde, den beantragten Satz 2 wegzulassen und die eventuell ins Auge gefaßte Fortgeltung der noch geltenden Vorschriften der älteren landesgesetzlichen Einführungs Gesetze dadurch zu sichern, daß unter die als revisionsbedürftig bezeichneten Reichsgesetze ausdrücklich auch das Bundesgesetz v. 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der W.D. und des H.G.B. als Bundesgesetze, aufgenommen werde. Der hiernach erweiterte Satz 1 wurde gebilligt.²⁾

Art. 9.
Grundsatz.

III. Zu Art. 9, der hinsichtlich des Verhältnisses des B.G.B. zu den Reichsgesetzen den leitenden Grundsatz ausspricht, waren die Anträge gestellt:

1. den Art. 9 zu fassen:

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz aufgehoben werden.

eventuell:

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten nur insoweit außer Kraft, als sie in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz für aufgehoben erklärt oder als sie durch Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die das Reichsgesetz in Ansehung seines Gegenstandes ergreifen, ersetzt, geändert oder beseitigt werden.

2. den Satz 2 des Art. 9 zu streichen.

Die Komm. verwarf diese Vorschläge und beließ es bei der Vorschrift des Entw. Die Erwägungen der Mehrheit waren:

Die Frage nach dem Verhältnisse des B.G.B. zu den bestehenden Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts bereite unverkennbare Schwierigkeiten. Von den verschiedenen Wegen, diese zu heben, erscheine der eine, zu bestimmen, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze außer Kraft treten, soweit sie nicht ausdrücklich aufrechterhalten würden, von vornherein ausgeschlossen. Es komme hiernach nur der Weg in Frage, die Reichsgesetze grundsätzlich aufrechtzuerhalten und die nothwendigen Modifikationen dieses Grundsatzes in geeigneter

¹⁾ Vergl. B.R. Art. 48 und 49.

²⁾ In dem dem Bundesrathe vorgelegten Entw. d. E.G. lautet die dem zweiten Abschnitte beigegebene Anm.:

Es wird vorausgesetzt, daß die Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch, die Einführungs Gesetze zu diesen Gesetzen sowie das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) einer Revision unterzogen werden und daß das neue Wechsel-, Handels- und Binnenschifffahrtsrecht gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tritt.

Weise zu treffen. Wenn der Entw. sage, die Reichsgesetze träten insoweit außer Kraft, als sich aus dem B.G.B. oder dem C.G. die Aufhebung ergebe, so wolle er damit darauf hinweisen, daß auch mit einem unausgesprochenen indirekten Aufhebungswillen zu rechnen sei. Den gleichen Gedanken suche der Antrag 1 zum Ausdruck zu bringen, indem er mehr auf äußere, objektive Merkmale abstelle. Der Antragsteller zu 2 glaube, sich mit dem Ausspruche des Grundsatzes, daß die Reichsgesetze in Kraft bleiben, begnügen zu können. Den letzteren Vorschlag anlangend, so sei dem Antragsteller zuzugeben, daß nach der Anlage des B.G.B. die Aufhebung bestimmter Reichsgesetze oder einzelner Stücke von solchen nicht in erheblichem Umfang in Frage komme, weil wichtige, einen weiten Geltungskreis beanspruchende Normen auf dem Gebiete des rein bürgerlichen Rechtes vom Reiche bisher nicht erlassen seien. Immerhin fänden sich in den bestehenden Reichsgesetzen nicht wenige zerstreute privatrechtliche Sätze, die in Ermangelung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes zur gleichmäßigen Durchführung der zunächst auf andere Gegenstände gerichteten Gesetze aufgestellt worden seien. Diese vielleicht schon unter sich, und jedenfalls mit dem B.G.B. nicht immer übereinstimmenden Einzelnormen für die betreffenden Gebiete in Kraft zu lassen, fehle es an einem inneren Grunde. Ob aber auf dem von dem Antragsteller bezeichneten Wege, im einzelnen Falle zu erforschen, ob einem derartigen Rechtsätze schon an sich ein nur provisorischer Charakter und daher eine nicht über das Inkrafttreten des einheitlichen bürgerlichen Rechtes hinausreichende Geltungsdauer beizumessen sei, befriedigende Ergebnisse zu erwarten seien, lasse sich füglich bezweifeln. Weit sicherer sei es jedenfalls, wenn im Gesetze darauf hingewiesen werde, daß die Fortgeltung der bisherigen Reichsgesetze in erster Linie nach dem Inhalt und der Absicht des neuen Rechtes beurtheilt werden müsse.

Erscheine es hiernach geboten, die eintretenden Modifikationen der Fortgeltung der bestehenden Reichsgesetze im Art. 9 auszusprechen bzw. anzudeuten, so verdiene die Fassung des Entw. vor derjenigen des Antrags 1 den Vorzug. Einfach darauf abzustellen, ob die bisherigen Gesetze im B.G.B. oder im C.G. „aufgehoben“ oder gar „ausdrücklich aufgehoben werden“ sei nicht angängig. Man würde anderenfalls alle bestehenden Reichsgesetze durchsehen müssen, was, abgesehen von der damit verbundenen Schwierigkeit und Verzögerung, wenig Erfolg verspreche, weil es unmöglich sei, alle etwa vorhandenen Unterscheidungspunkte im Voraus zu übersehen. Die Aufgabe, bei jedem einzelnen Satze das Verhältniß des älteren und des neueren Rechtes zu einander festzustellen, müsse der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen bleiben. Als leitender Grundsatz lasse sich nur an die Hand geben, daß nicht schlechthin der Satz von dem Vorgehen des neueren Gesetzes entscheide, daß vielmehr das Verhältniß der mehreren in Betracht kommenden Normen mit allen vorhandenen Auslegungsmitteln geprüft werden müsse. Es sei also bei der Frage, ob eine ältere Rechtsnorm durch das B.G.B. beseitigt oder inhaltlich geändert werde, sowohl die Absicht des alten Gesetzes als auch die Absicht und der Inhalt der betreffenden Norm des B.G.B. zu erforschen. Dies richtig hervorzuheben, scheine die allgemeine, der subjektiven Tendenz des neuen Rechtes Spielraum gewährende Fassung des Entw. am Besten geeignet. Der Antrag 2 reiche auch in der

eventuellen Fassung nicht aus und würde insbesondere durch die Zweifelhafteit der Frage, was unter dem „Gegenstande“ eines Reichsgesetzes zu verstehen sei — ob die geregelte Materie im Allgemeinen oder der betreffende streitige Satz — Unklarheit erzeugen.

An nachstehenden, in der Debatte erörterten Beispielsfällen wurden die Ergebnisse der im Art. 9 aufgestellten Vorschrift klargestellt. Das eine Beispiel bot der Begriff der Ehelichkeit eines Kindes nach dem B.G.B. und nach den Reichsgesetzen mit besonderer Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt. Im §. 1735 (B.R.) wird, vorbehaltlich der im §. 1741 (B.R.) enthaltenen Beschränkung, schlechthin gesagt, durch die Annahme an Kindesstatt erlange das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, während es im preuß. A.L.R. II, 2 §. 681 nur heißt, daß die Adoption zwischen dem Vater und dem Kinde die Rechte und die Pflichten wie zwischen leiblichen Eltern und deren ehelichen Kindern begründe. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Verschiedenheit nun etwa für das Gebiet des preuß. Rechtes die Folge haben werde, daß überall da, wo eine öffentliche Fürsorge für die ehelichen Kinder eines Verstorbenen oder Verletzten vorgeschrieben sei, also namentlich nach den Versicherungs- und den Beamtengeetzen, diese Fürsorge sich künftighin auch auf angenommene Kinder erstrecken müsse. Die Komm. war der Ansicht, daß die Verneinung der Frage nach dem Art. 9 keinem Zweifel unterliege. Es müsse zunächst, so wurde ausgeführt, untersucht werden, ob das Spezialgesetz mit einer von ihm gebrauchten Rechtsbezeichnung selbst einen eigenen Rechtsbegriff verbinde. Lasse sich ein solcher nicht ermitteln, so sei, wie bei der Berathung des Art. 4 dargelegt worden, weiter zu prüfen, ob die alsdann in dem Spezialgesetz unausgesprochen enthaltene Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine reine Verweisung sei oder ob sie den Sinn inhaltlicher Uebernahme der in Bezug genommenen Vorschriften habe. Je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung sei die eigene Norm des Spezialgesetzes zur Anwendung zu bringen oder aber dessen unvollständige Norm aus den Vorschriften des B.G.B., bezw. im letztgedachten Falle des früheren Rechtes zu ergänzen. Dies führe in dem besprochenen Beispielsfalle zu dem Resultate, daß die Ausschließung der angenommenen Kinder als schon von den betreffenden Spezialgesetzen selbst gewollt gelten müsse, wenn diese von ehelichen Kindern oder von Kindern schlechthin sprächen.¹⁾ Die Annahme an Kindesstatt sei ein Institut des bürgerlichen Rechtes, dem dieses durch positiven Rechtsatz und daher zunächst nur für seinen eigenen Geltungsbereich nach gewissen Richtungen die Wirkungen der ehelichen Abstammung beilege. Soweit es sich aber bei der Ehelichkeit um deren eigene Voraussetzungen, namentlich also um die Empfängnißzeit, handele, werde anzunehmen sein, daß das Spezialgesetz in diesem Punkte eine reine Verweisung auf das allgemeine bürgerliche Recht enthalte, so daß hier künftig das B.G.B. zur Anwendung gelange. Daß das B.G.B. keineswegs die Absicht habe, seine Rechtsbegriffe den früheren Reichsgesetzen allgemein aufzuzwingen,

¹⁾ Ausdrücklich gesagt ist dies im §. 2 Abs. 2 d. Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870.

beweise der Art. 10 des Entw. d. E.G., in welchem durch eine besondere, in den Mot. ausdrücklich als eine solche gekennzeichnete, Vorschrift die Bestimmungen des B.G.B. über Verwandtschaft und Schwägerschaft auf die Reichs-Justizgesetze für anwendbar erklärt werden. — Als zweites Beispiel wurde §. 34 Nr. 5, 6 d. St.G.B. angeführt, woselbst als Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit bezeichnet wird, als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden mitzuwirken sowie Vormund, Nebenvormund, Kurator u. zu sein. Das B.G.B. macht im §. 1759 Nr. 4 (B.R.) und im §. 2211 Nr. 2 (B.R.) dem Richter die Berücksichtigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bei der Bestellung eines Vormundes und der Zuziehung von Testamentszeugen nur mittelst einer Ordnungsvorschrift zur Pflicht. Man nahm an, es bedürfe keiner besonderen Vertheidigung, daß das St.G.B. insoweit abgeändert sei, sofern nicht überhaupt im Sinne des St.G.B. das Wort „Unfähigkeit“ allgemeiner als ein Verbot aufzufassen sein sollte, bei dem die Folgen des Zuwiderhandelns dahingestellt blieben.¹⁾

IV. Die Anmerkung zu Art. 9 wurde, da sich die in ihr erwähnten Vorbehalte in dem jetzigen Entw. des B.G.B. nicht mehr finden, als gegenstandslos gestrichen.

Anm. zu Art. 9.
Gesetz vom
24. Mai 1880.
Reichs-
militärgef.
§. 39 Abs. 3.

V. Es war beantragt:

in einer, als Art. 9a einzustellenden, dem Art. 32 a²⁾ parallel laufenden Vorschrift zu bestimmen:

Reichs-
Staats-
verträge.

Die Bestimmungen der Staatsverträge, die das Reich mit einem ausländischen Staate geschlossen hat, bleiben in Kraft.

Die Komm. hielt die Aufnahme der Vorschrift für entbehrlich und lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Staatsverträge erhielten ihre verbindliche Kraft nach innen und damit den Charakter objektiven Rechtes erst durch ihre Publikation als Gesetz und könnten unbeschadet der obligatorischen Bindung des Staates nach außen dieses Charakters durch ein späteres Gesetz wieder entkleidet werden. Eine dahingehende Absicht sei jedoch, solange der Vertrag dem fremden Staate gegenüber bestche, bei einem späteren Gesetze nicht vorauszusetzen. Mit dieser nicht nur legislatorischen, sondern auch für die Auslegung der erlassenen Gesetze bedeutsamen Erwägung könne man, soweit die Aufrechterhaltung der Reichs-Staatsverträge in Frage stehe, auch dem Satz 2 des Art. 9 gegenüber auskommen. Anders verhalte es sich bei den Staatsverträgen, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate geschlossen, weil diese Verträge in ihrer Eigenschaft als Landesgesetze von dem Art. 32 betroffen würden, der die Landesgesetze vorbehaltlich der ausdrücklichen Ausnahmen außer Kraft setze. Aus diesem Grunde habe es für die bestehenden, von einem Bundesstaate geschlossenen Staatsverträge eines Vorbehalts bedurft, während die Aufrechterhaltung der Reichs-Staatsverträge unmittelbar aus der Absicht der neuen Reichsgesetze zu folgern sei.

¹⁾ Vergl. E. 570 und 571 unter A.

²⁾ Vergl. B.R. Art. 30; — E. 365 bis 367 unter XIII.

Art. 10.
Verwandt-
schaft.
Schwäger-
schaft.

VI. Zu Art. 10 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde wie folgt begründet: Es sei nicht die Aufgabe des C.G. z. B.G.B., die schon seit längerer Zeit bestehenden Reichs-Justizgesetze in Ansehung solcher Streitfragen authentisch auszulegen, die in den ersten Jahren nach deren Inkrafttreten bestanden hätten, inzwischen aber durch die Rechtsprechung längst in bestimmtem Sinne entschieden seien. Wolle man diesen Weg beschreiten, so sei die authentische Feststellung des Begriffs der Verwandtschaft und Schwägerschaft für andere Reichsgesetze von weit größerer Wichtigkeit als für die Justizgesetze. Belasse man es für alle anderen Reichsgesetze dabei, daß jener Begriff durch freie Auslegung der Gesetze unter Anwendung des Art. 4 gewonnen werden müsse, so scheine eine authentische Interpretation der Reichs-Justizgesetze verkehrt und bedenklich. Die Gefahr einer Uebertragung auf andere Reichsgesetze oder aber eines *argumentum e contrario* und damit auf jeden Fall einer Verdunkelung des Art. 4, sei nicht von der Hand zu weisen.

Hierauf wurde erwidert: In den Mot. sei ausdrücklich hervorgehoben, daß aus der Vorschrift des Art. 10 weder nach der einen noch nach der anderen Seite Schlüsse für die künftige Auslegung anderer Reichsgesetze gezogen werden dürften. Bei richtiger Handhabung des Gesetzes sei von dem Art. 10 eher ein vortheilhafter Einfluß auf die sinngemäße Anwendung des Art. 4 zu erhoffen. Da der Begriff der Verwandtschaft und der Schwägerschaft kein absolut feststehender sei, wie dies z. B. der Umstand beweise, daß die Rechtsprechung bei der Auslegung des §. 173 d. St.G.B. darunter auch das Verhältnis des unehelichen Kindes zu dem Vater und dessen Verwandten begreife, so erweise man den zur Anwendung der Prozeßgesetze berufenen Personen und zugleich der Rechtssicherheit einen Dienst, wenn man die sachlich nicht angefochtene Entscheidung einer zweifelhaften Frage im Gesetz aufnehme.

Die Abstimmung ergab mit 7 gegen 7 Stimmen durch Stichtentscheid des Vorsitzenden die Beibehaltung des Art. 10.

G.B.G.

VII. Im Entw. I d. C.G. sind Aenderungen des G.B.G. nicht vorgesehen. Bei der Berathung des B.G.B. sind jedoch zu den §§. 23 und 202 d. G.B.G. Aenderungen beschlossen worden, die in der Anmerkung zu B.R. §. 548 unter 1 und 2 — C. II §. 498 unter 1 und 2 — enthalten sind; (vergl. II S. 189 Antrag 3 a und b, S. 193 und 194 unter 4). Die angeführte, dem §. 548 (B.R.) beigefügte Anmerkung lautet:

In den Entw. des C.G. sollen folgende Vorschriften eingestellt werden.

1. der §. 23 Nr. 2 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin geändert:

Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;

2. der §. 202 Absf. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin geändert:

Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen.

Nunmehr waren die Anträge gestellt:

1. in der vorstehenden Neufassung des §. 23 Nr. 2 Absf. 1 und des §. 202 Absf. 2 Nr. 4 d. G. B. G. am Schlusse zu setzen:

sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethräume eingebrachten Sachen.

2. die §§. 13, 14 d. G. B. G. zu ergänzen bzw. zu ändern wie folgt:

- a) dem §. 13 als Absf. 2 beizufügen:

Für Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die dem Gebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs angehören und für die nicht Vorschriften der Landesgesetze vorbehalten sind, kann die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten nicht durch Landesgesetz begründet werden.

- b) im §. 14 der Nr. 2 die Fassung zu geben:

Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen sowie die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse des Nachbarrechts oder gesetzliche Beschränkungen der Ausübung von Grunddienstbarkeiten obliegt.

3. falls nach dem Antrage 2b eine Aenderung der Nr. 2 des §. 14 d. G. B. G. beschloffen werden sollte, die neue Fassung im näheren Anschluß an den dem Art. 41 des Entw. d. G. G. gegebenen Wortlaut dahin zu gestalten:

Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Gemeintheilung, Zusammenlegung von Grundstücken, Regulirung der Wege, Ordnung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten sowie über Rechtsverhältnisse des Nachbarrechts obliegt.

- A. Der den geänderten §. 23 Nr. 2 Absf. 1, §. 202 Absf. 2 Nr. 4 d. G. B. G. ergänzende Antrag 1 wurde gebilligt.

Erwogen war:

Die nach der Anmerkung zu B. R. S. 548 unter 1 und 2 beschlossene Fassung treffe den Fall nicht, daß zwischen dem Miether und einem Untermiether ein Streit über die Zurückhaltung der von dem letzteren eingebrachten Sachen entstehe. Daß durch die beantragte Einschaltung, die sich übrigens nur als eine Breviloquenz darstelle, wie sie sich im Eingange der Vorschrift ebenfalls finde, der Anschein erweckt werden könne, als werde ein Zurückbehaltungsrecht

G. B. G.
§§. 23, 202
Mieth-
streitigkeiten.

des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Untermiethers vorausgesetzt, sei nicht von Belang. Das G.B.G. bestimme nicht über die civilrechtlichen Fragen und es sei auch keineswegs ausgeschlossen, daß in Folge der irrigen Annahme eines Vermiethers, es stehe ihm ein Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Sachen des Untermiethers zu, zwischen diesen beiden Personen ein Rechtsstreit über die Zurückhaltung entstehe.

G.B.G. §. 13.
Zulässigkeit
des
Rechtswegs.

B. Im §. 13 d. G.B.G. ist ausgesprochen, daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Welcherlei auf Landesgesetzen beruhende besondere Gerichte reichsgesetzlich zugelassen werden, ist im §. 14 bestimmt; eine allgemeine reichsgesetzliche Schranke für die Befugniß der Landesgesetzgebung, Streitigkeiten über Fragen des bürgerlichen Rechtes vor die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zu verweisen, besteht dagegen nicht. In der letzteren Beziehung will der Antrag 2a eine Aenderung schaffen, indem er die Vorschrift aufstellt, daß die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durch Landesgesetz nicht für Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse begründet werden kann, die dem Gebiete des B.G.B. angehören und für die nicht Vorschriften der Landesgesetze vorbehalten sind.

In der Komm. bestand Einstimmigkeit darüber, daß eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art an sich wünschenswerth sei, da der gegenwärtige Zustand, nach welchem, wenigstens theoretisch, die Möglichkeit bestehe, daß durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten jede Frage des bürgerlichen Rechtes vor die Verwaltungsbehörden verwiesen und daß damit den ordentlichen Gerichten ihr eigentliches Thätigkeitsfeld abgegraben sowie der C.P.D. die praktische Anwendung entzogen werde, als verkehrt und unnatürlich bezeichnet werden müsse. Ob es aber gleichwohl gerathen erscheine, dem Antrage stattzugeben, darüber gingen die Ansichten auseinander. Es wurde ausgeführt: während aus inneren Gründen eine Verweisung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte nur da gerechtfertigt sei, wo entweder eine besondere Kenntniß des betreffenden speziellen Gebiets erfordert werde oder aber die Verhandlungsmaxime der C.P.D. nicht passe, erkläre sich der §. 13 d. G.B.G. aus historischen Gründen. Den Anlaß zu der so weitgehenden Ermächtigung an die Landesgesetzgebung habe einmal der Mangel eines B.G.B. gegeben und ferner der Zusammenhang vieler Fragen des bürgerlichen Rechtes mit dem öffentlichen Rechte. Der erste Grund sei nunmehr beseitigt; in dem B.G.B. besitze man gewissermaßen den Katalog der Rechtsfragen, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten zustehe; mittelst der Bezugnahme auf das B.G.B. sei es möglich, der bisherigen unbestimmten, negativen Vorschrift des §. 13 d. G.B.G. innerhalb eines weiten Rahmens einen bestimmten positiven Inhalt zu geben. Was den zweiten Punkt anlangt, so will der Antrag eine Abgrenzung in der Weise vornehmen, daß er die Befugniß der Landesgesetzgebung, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zu verweisen, nur insoweit ausschließt, als auch materiell durch die Vorschriften des B.G.B. landesgesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen sind. Von dem Antragsteller und von den sonstigen Vertretern des Antrags wurde in dieser Beziehung

bemerkt: Soweit die Verschiedenheit des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtszustandes Sonderrecht verlange, soweit insbesondere die Rücksicht auf die Behördenorganisation und die Schonung des einzelstaatlichen Verwaltungsrechts in Frage komme, sei im B.G.B. auch materiell nur subsidiäres Reichsrecht geschaffen worden. In demselben Rahmen weitbemessener Vorbehalte, der für die Einheit des bürgerlichen Rechtes gezogen sei, lasse sich auch die prozessualische Verwirklichung dieses Rechtes einheitlich gestalten. Hiernach werde z. B. der in einzelnen Bundesstaaten geltende Satz, daß der Anspruch auf Ersatz des Wilschadens nicht im Rechtswege verfolgbar sei, durch den Antrag nicht berührt, da hinsichtlich des Wilschadens, wenn auch nur nach bestimmten Richtungen hin, Vorschriften der Landesgesetzgebung vorbehalten seien. Es werde ferner auch das von einer Seite zitierte württemb. Ges. über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Ziff. 3 durch den Antrag gedeckt, da der im Entw. in Ansehung der Stiftungen angenommene Vorbehalt die hinreichende Weite habe. Durch diese Beschränkung des Antrags werde allen berechtigten partikularen Ansprüchen genügt und ein störender Eingriff in das einzelstaatliche Verwaltungsrecht vermieden. Es werde sich behaupten lassen, daß in den meisten deutschen Staaten durch die vorgeschlagene Vorschrift irgendwie erhebliche Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes im praktischen Ergebnisse nicht eintreten würden. — Die Zuständigkeit der Komm. zur Aufstellung einer derartigen Vorschrift dürfe man bejahen. Es lasse sich zwar nicht behaupten, daß das B.G.B. ohne die Vorschrift nicht zu praktischer Geltung würde gelangen können, allein es bestehe ein sehr enger innerer Zusammenhang zwischen der materiellen Ordnung des bürgerlichen Rechtes und der Frage, durch wen und wie es zur Anwendung komme. Die römisch-rechtliche Zuspitzung des *jus in der actio* sei keine bloß rechtshistorische Eigenthümlichkeit, vielmehr der prägnante Ausdruck eines allgemein gültigen Satzes. Das bürgerliche Recht gedeihe nur, wenn es durch das ordentliche Gericht seine Verwirklichung finde. Die Komm. habe auch bei anderer Gelegenheit ihre Zuständigkeit nach weiteren und freieren Gesichtspunkten bemessen; sie müsse, wo in dem B.G.B. die Voraussetzung für die reichsgesetzliche Gewährleistung des Rechtswegs vorliege, einen Schritt thun, der ihrem Werke zum allgemeinen Besten die Lebenskraft und die gesunde Entwicklung sichere.

Die Einwendungen der Gegner des Antrags bezogen sich auf drei Punkte; man bestritt die Zuständigkeit der Komm., die Ueberschaubarkeit des Eingriffs in das bestehende Verwaltungsrecht der Bundesstaaten und, aus praktisch-politischen Rücksichten, die Zweckmäßigkeit des Antrags.

Die Frage berühre nicht das B.G.B., sondern die C.P.D.; ihre Anregung sei wenig glücklich, da sie bei den gesetzgebenden Faktoren den Streit wieder entfachen könne, der die Reichs-Justizgesetzgebung schwer gefährdet habe; es würden auch, falls die beantragte Vorschrift Gesetz werden sollte, in den einzelnen Bundesstaaten sehr erhebliche Schwierigkeiten bei der Prüfung der Frage erwachsen, was von den weitläufigen und in vielen Gesetzen zerstreuten Zuständigkeitsvorschriften noch geltenden Rechtes sei.

Die Abstimmung ergab die Annahme des Antrags mit 9 gegen 5 Stimmen.

G.B.G.
§. 14 Nr. 2
Nachbarrecht
2c.

C. Die Anträge 2b und 3 bezwecken eine Erweiterung des G.B.G. §. 14 Nr. 2. Denjenigen Materien, für welche durch die letztere Vorschrift die Bestellung besonderer Gerichte zugelassen wird, sollen nach dem Antrage 2b hinzutreten die Rechtsverhältnisse des Nachbarrechts und die gesetzlichen Beschränkungen der Ausübung von Grunddienstbarkeiten. Der Antrag 3 bezweckt nur eine genauere Präzisierung dieses Zusatzes und des bisherigen Inhalts des §. 14 Nr. 2.

Die Anträge wurden ohne Widerspruch angenommen.

Erwogen war:

Nachdem durch den zu §. 13 d. G.B.G. gefaßten Beschluß der Landesgesetzgebung die Befugniß entzogen worden, diejenigen agrarrechtlichen Streitigkeiten, bei denen nicht auch materiell landesrechtliche Vorschriften in Betracht kommen, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zu überweisen, ergebe sich für die Verhältnisse des Nachbarrechts und in gewisser Beziehung für die Grunddienstbarkeiten die Nothwendigkeit, die Ueberweisung von Streitigkeiten hierüber an die besonderen Agrargerichte zuzulassen. Die unter B für die Ausschließung des ordentlichen Rechtswegs dargelegten Gründe träfen hier zu, denn die Entscheidung von Streitigkeiten der betreffenden Art erfordere eine genauere Kenntniß sowohl der landwirthschaftlichen Fragen im Allgemeinen als auch der lokalen Verhältnisse im einzelnen Falle und andererseits werde für die Schlichtung solcher Streitigkeiten unter Schonung der nachbarlichen Beziehungen ein anderes Verfahren, als die Verhandlungsmaxime der C.P.D., in der Regel geeigneter sein. Bei der Beschlußfassung über den Nothweg habe sich die Komm. bereits von der Absicht leiten lassen, die Zuständigkeit anderer, als der ordentlichen, Gerichte für die nach jenen Vorschriften zu entscheidenden Streitigkeiten nicht auszuschließen, indem sie die im §. 863 Satz 2 des Entw. I enthaltene Vorschrift, daß die Richtung des Weges und der Umfang der Benutzung „von dem Gerichte“ zu bestimmen sei, dahin abgeändert habe, daß die betreffende Entscheidung erforderlichenfalls „durch Urtheil“ zu erfolgen habe (B.R. §. 902; — III S. 154 und 155 unter II). Ob nach der bisherigen Fassung des G.B.G. §. 14 Nr. 2 die Ueberweisung von Streitigkeiten über den Nothweg an die dort bezeichneten besonderen Gerichte zulässig sein würde, müßte bezweifelt werden. Einen anderen Beispielsfall, der gleichfalls sehr für den Antrag spreche, biete die Verlegung einer Grunddienstbarkeit nach B.R. §. 1008. Daß der Antrag dem Umfange nach zu weit gehe, werde sich nicht behaupten lassen. Erscheine für gewisse Fragen des Nachbarrechts und der betroffenen Beziehungen der Grunddienstbarkeiten die Entscheidung durch das ordentliche Gericht geeigneter, so stehe der Landesgesetzgebung frei, von dem Vorbehalte nur einen beschränkten Gebrauch zu machen.

Art. 16.
St.G.B.

VIII. Der Art. 16, in dessen Berathung dem unter I gefaßten Beschlusse gemäß nunmehr eingetreten wurde, enthält die mit der Einführung des B.G.B. nothwendig werdenden Aenderungen des St.G.B. Aenderungen des Textes sind zu den §§. 55, 65, 195, 237 in Aussicht genommen, eine neue Vorschrift soll als §. 170a eingestellt werden. Die bei der Berathung des Entw. d. B.G.B. bereits gefaßten, auf das St.G.B. bezüglichen Beschlüsse sind im Folgenden bei den einzelnen Punkten angegeben. Außerdem kamen nachstehende Anträge in Betracht:

1. a) den Eingang des Art. 16 wie im Entw. zu fassen;

b) in dem im Art. 16 des Entw. vorgesehenen §. 55 d. St.G.B. gemäß der Anmerkung zu B.R. §. 1645 unter 2 (Entw. II §. 1557 unter 2) die Sätze 2 und 3 zu streichen;

c) den §. 65 d. St.G.B. zu fassen:

Ein Verlegter, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zu dem Antrag auf Bestrafung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann den Antrag nur stellen, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Der gesetzliche Vertreter einer nach Abs. 1 und 2 antragsberechtigten Person ist gleichfalls antragsberechtigt.

Bei Geschäftsunfähigen und bei Minderjährigen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der gesetzliche Vertreter der Antragsberechtigte.

(Zur Fassung des Abs. 1 und 2 vergl. B.R. §. 2205.)

d) in das St.G.B. als §. 170a die Vorschrift aufzunehmen:

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre wird bestraft die Frau, welche gegen das Verbot des §. 1298 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eine Ehe schließt, sowie derjenige, welcher mit ihr die Ehe schließt, wenn er bei der Eheschließung von dem Hindernisse Kenntniß hatte.

(Strafvorschriften für Verstöße gegen die Verbote der §§. 1288, 1295 Abs. 2 d. B.G.B. (B.R.) werden nicht beantragt; vergl. Bingner, Bemerk. zu Entw. II eines B.G.B., §. 1209; Gutachten aus dem Anwaltsstande S. 1249.)

2. im Art. 16 sollen folgende Aenderungen des St.G.B. vorgenommen werden:

a) im §. 34 Nr. 6 d. St.G.B. werden die Worte „gerichtlicher Beistand“ gestrichen;

b) der Abs. 3 des §. 65 d. St.G.B. erhält die Fassung:

Ist der Verlegte wegen Geisteskrankheit entmündigt, so ist der gesetzliche Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

(Die Abs. 1, 2 des §. 65 sollen unverändert bleiben).

c) in dem im Art. 16 des Entw. vorgesehenen §. 170a d. St.G.B. soll die Nr. 2 nicht aufgenommen werden;

d) im §. 171 Abs. 1 und Abs. 3 d. St.G.B. werden die Worte „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“ durch die Worte „aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist“ ersetzt;

(Vergl. B.R. §. 1294 Abs. 1.)

e) der §. 237 d. St.G.B. soll nicht geändert werden;

f) im §. 238 d. St.G.B. werden die Worte „für ungültig erklärt worden ist“ durch die Worte „für nichtig erklärt worden ist“ ersetzt;

3. im Art. 16 sollen folgende Aenderungen des St.G.B. vorgenommen werden:

a) die Nr. 6 des §. 34 d. St.G.B. erhält die Fassung:
 Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter und Mitglied eines Familienraths sowie Kurator oder gerichtlicher Beistand zu sein, es sei denn, daß zc. (wie bisher).

b) der §. 65 d. St.G.B. erhält die Fassung:
 Abs. 1. Ein Verletzter, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zu dem Antrag auf Bestrafung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; doch kann ein Minderjähriger den Antrag nur stellen, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Der gesetzliche Vertreter ist gleichfalls antragsberechtigt.

Abs. 2. Bei Geschäftsunfähigen zc. . . . (wie Abs. 4 des im Antrag 1c vorgeschlagenen §. 65).

c) der §. 195 d. St.G.B. erhält die Fassung:
 Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.
 (Dem im Art. 16 vorgesehenen §. 195 gegenüber nur redaktionell; vergl. den §. 65.)

d) im §. 235 d. St.G.B. wird hinter den Worten „oder ihrem Vormunde“ eingeschaltet „oder ihrem Pfleger“;
 (Vergl. im Allgemeinen Prot. d. Komm. I S. 12580 und 12581 unter 9.)

e) der Abs. 1 d. §. 237 d. St.G.B. erhält die Fassung:
 Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, oder des gesetzlichen Vertreters entführt, um sie zc. (wie bisher).

(Dem im Art. 16 des Entw. vorgesehenen §. 237 gegenüber nur redaktionell, um den Ausdruck „Elternteil“ zu vermeiden; vergl. auch B.G.B. — B.R. — §. 1291 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§. 1292, 1293.)

St.G.B. §. 34
 Nr. 5, 6.
 Aberkennung
 der
 bürgerlichen
 Ehrenrechte.

A. Im §. 34 d. St.G.B. wird als Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bezeichnet die „Unfähigkeit“:

5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß zc.

Der Entw. d. B.G.B. (B.R.) enthält dagegen im §. 2211 und im §. 1759 die Vorschrift, daß als Zeuge bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken „soll“ und daß zum Vormunde nicht bestellt werden „soll“, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist. Auf eine Ausgleichung des Unterschieds ist bei der Berathung der beiden Paragraphen in der Weise Bedacht genommen, daß zu §. 2211 späterer Erwägung vorbehalten worden ist, ob die dortige Sollvorschrift Anlaß gebe, die Bestimmung des §. 34 Nr. 5 d. St.G.B. für den ganzen Bereich des B.G.B. zu ändern, während zu §. 1759 die Red.-Komm. mit der Prüfung beauftragt worden ist, ob die Sollvorschrift im §. 1759 Nr. 4 (1672 Abs. 1, 1770 Abs. 4, 1844 Nr. 3, 1893 Abs. 1) eine Aenderung des §. 34 Nr. 6 d. St.G.B. nothwendig mache; (vergl. V S. 335, IV S. 751 unter VII). Seitens der Red.-Komm. ist der Anregung zu Nr. 6 nicht stattgegeben worden;

auch zu Nr. 5 findet sich unter den gegenwärtigen Anträgen kein dem früheren Vorbehalt entsprechender Vorschlag. Dem entsprechend entschied sich die Komm. dahin, daß es einer Aenderung des §. 34 Nr. 5, 6 d. St. G. B. nach der fraglichen Richtung nicht bedürfe. Sofern in den §§. 2211, 1759 B. G. B. (B. R.) für die dort bezeichneten Fälle (Zuziehung als Testamentszeuge, Bestellung zum Vormund) eine Abweichung vom St. G. B. enthalten sei, ergebe sich aus Art. 9 d. Entw. d. E. G., daß insoweit das frühere Reichsgesetz nicht bestehen bleibe. Richtiger dürfte jedoch die Annahme sein, daß zwischen dem §. 34 d. St. G. B. und den §§. 2211, 1759 B. G. B. (B. R.) ein Widerspruch überhaupt nicht bestehe. Das St. G. B. gebrauche den Ausdruck „Unfähigkeit“ nicht in dem technischen Sinne, daß ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift Nichtigkeit erzeuge. Dies ergebe sich sowohl aus den Nr. 1, 2 des §. 34, in denen von der Unfähigkeit zu gewissen bloß tatsächlichen Handlungen gesprochen werde, als auch daraus, daß die Nr. 6 neben dem Vormunde des „Kurators“ gedenke, worunter nach dem damaligen Sprachgebrauche zweifellos auch der Konkursverwalter verstanden worden sei, während es doch nicht die Absicht gewesen sein könne, daß alle Rechtshandlungen eines Konkursverwalters, der sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden sollte, hinfällig sein sollten. Das Wort „Unfähigkeit“ sei vielmehr an dieser Stelle lediglich als der Ausdruck eines Verbots anzusehen, bei welchem die Folgen des Zuwiderhandelns anderen gesetzlichen Vorschriften überlassen würden. Bei dieser Auffassung erledige sich der zu §. 2211 gemachte allgemeinere Vorbehalt.

Zu §. 34 Nr. 6 wird in den Anträgen 2a und 3a eine anderweitige Aenderung in Vorschlag gebracht, indem der Antrag 2a die Streichung der Worte „gerichtlicher Beistand“ befürwortet, während der Antrag 3a das Wort „Nebenvormund“ durch „Gegenvormund“ ersetzt und die Worte „Pfleger, Beistand der Mutter“ einschleibt. Diese Vorschläge wurden gebilligt, so daß die neue Fassung dem Antrage 3a unter Weglassung der Worte „gerichtlicher Beistand“ entspricht. Die Mehrheit neigte sich der Ansicht zu, daß mit den letzteren Worten die Verbeistandung des franz. Rechtes habe getroffen werden sollen, daß es also nicht gebilligt werden könne, wenn dieselben in der Strafrechtsliteratur mitunter in weiterem Sinne aufgefaßt und auch auf den Beistand eines Angeklagten nach §. 149 d. St. P. O. oder auf den Officialvertheidiger bezogen würden. Ob die Vorschrift dieser ihrer Bedeutung nach auf den nach preuß. Rechte bei Rechtsgeschäften einer Ehefrau mit ihrem Ehemanne gerichtsfertig zu bestellenden Beistand angewendet werden dürfe, sei ebenfalls zu bezweifeln. Da nun die Verbeistandung des franz. Rechtes durch das B. G. B. beseitigt werde und nach Art. 97 des Entw. d. E. G. auch nicht während der Uebergangszeit einstweilen fortbestehe, empfehle es sich, die allgemeine Bezeichnung „gerichtlicher Beistand“ zu streichen und an ihrer Stelle nur den Beistand aufzuführen, der allein nach dem B. G. B. als ein nach Art eines Vormundes gerichtlich bestellter vorkommt, nämlich den Beistand der Mutter (B. R. §§. 1665 ff.). Die Aufnahme der Worte „Gegenvormund“ und „Pfleger“ beruhe auf einer der Terminologie des B. G. B. entsprechenden Umnennung bzw. Ergänzung.

B. Bezüglich des §. 55 d. St. G. B. ist im Art. 16 des Entw. eine Neu- St. G. B. §. 55. Maßregeln Strafmündiger. fassung in Aussicht genommen, welche den bisherigen Abs. 2 als Satz 2 und 3 zur Besserung

wiedergiebt. Bei der Berathung des Familienrechts ist mit Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift des §. 1645 d. B.G.B. (B.R.), beschlossen worden, die Sätze 2, 3 des §. 55 d. St.G.B. in der Fassung des Art. 16 zu streichen; (IV S. 633 bis 635 unter I). Dieser Beschluß ist in Anwendung auf den bisherigen §. 55 d. St.G.B. dahin zu formuliren, daß der Abs. 2 des letzteren gestrichen wird.

St.G.B. §. 65.
Straf-
antrags-
berechtigung.

C. Der §. 65 d. St.G.B. hat im Art. 16 des Entw. bezüglich der Abs. 2 und 3 Aenderungen erfahren, während der Abs. 1 unverändert wiedergegeben ist. Der Abs. 2 stellt in der im Art. 16 vorgesehenen Fassung dem minderjährigen Verletzten hinsichtlich der Befugniß des gesetzlichen Vertreters zur selbständigen Stellung des Strafantrags denjenigen gleich, welcher nach §. 1727 des Entw. I des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Diese Ausdehnung kommt in Folge der Streichung des §. 1727 des Entw. I in Wegfall. Im Abs. 3 des §. 65 in der im Art. 16 vorgesehenen Fassung findet sich die Aenderung, daß einmal der Taubstumm keine Erwähnung gethan und daß ferner statt von „bevormundeten Geisteskranken“ von Personen gesprochen wird, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder gemäß §. 1737 des Entw. I (jetzt B.R. §. 1884) unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind. Außerdem ist statt des „Vormundes“ der „gesetzliche Vertreter“ als der zur Stellung des Antrags Berechtigte bezeichnet.

Die Anträge weisen folgende sachliche Abweichungen auf:

Der im Antrag 1c vorgeschlagene Abs. 3 des §. 65 enthält nach der von dem Antragsteller gegebenen Erläuterung den Satz, daß nicht bloß der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, sondern allgemein der gesetzliche Vertreter einer jeden in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, also auch der gesetzliche Vertreter eines wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten sowie der gesetzliche Vertreter einer nach §. 1884 des B.G.B. (B.R.) unter vorläufige Vormundschaft gestellten Person bei einer Verletzung seines Pflegebefohlenen befugt sein soll, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, also kraft eigenen Rechtes, den Strafantrag zu stellen. In Folge der im Abs. 1 und 3 ausgesprochenen, nur durch die besondere Bestimmung des Abs. 2 beschränkten Gleichstellung aller in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, gedenkt der Antrag derjenigen Personen, die mit Rücksicht auf eine beantragte Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, im letzten Absätze nicht, beschränkt vielmehr die Vorschrift dieses Absatzes auf die Geschäftsunfähigen (B.R. §. 100) und auf die Minderjährigen unter achtzehn Jahren. Der Antrag 2b folgt im letzteren Punkte sachlich dem Antrag 1, will aber abgesehen von dieser Aenderung des Abs. 3 (und von der Nichterwähnung der Taubstumm) den §. 65 d. St.G.B. nicht ändern. Der Antrag 3b unterscheidet sich von dem Antrag 1c nur redaktionell.

Die Komm. beschloß:

1. der des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärten (§. 65 Abs. 2 d. St.G.B. in der im Art. 16 enthaltenen Fassung) und der im bisherigen Texte des St.G.B. §. 65 Abs. 3 erwähnten Taubstumm sei keine Erwähnung zu thun;

2. der bisherige Abs. 2 des §. 65 d. St. G. B. sei unverändert beizubehalten, somit nur dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, nicht auch dem gesetzlichen Vertreter einer anderen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person die Befugniß einzuräumen, wegen einer Verletzung des Vertretenen kraft eigenen Rechtes den Strafantrag zu stellen;

3. der Abs. 3 des §. 65 d. St. G. B. sei nach den hierin sachlich übereinstimmenden Anträgen 1c und 2b dahin festzustellen, daß die ausschließliche Befugniß, an Stelle des Verletzten den Strafantrag zu stellen, außer bei Minderjährigen unter achtzehn Jahren nur für den gesetzlichen Vertreter einer geschäftsunfähigen Person, nicht aber für den Vormund eines unter vorläufige Vormundschaft Gestellten anerkannt werde.

Die Gründe für den Beschluß zu 1 ergeben sich aus dem oben Bemerkten. Bei dem Beschlusse zu 2 war erwogen:

Das Recht, einen Strafantrag zu stellen, sei nicht von höchstpersönlicher Natur, es könne wie durch den gesetzlichen, so auch durch einen gewillkürten Vertreter an Stelle und im Namen des Verletzten ausgeübt werden. Eine Besonderheit aber sei, daß das St. G. B. im §. 65 Abs. 2 die Befugniß, den Strafantrag zu stellen, dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen hinsichtlich einer dem Minderjährigen zugefügten Verletzung zu eigenem Rechte verleihe, so daß der Vertreter eventuell neben dem Minderjährigen und auch ohne und gegen dessen Willen den Strafantrag zu stellen und aufrechtzuerhalten vermöge. Es könne nicht angenommen werden, daß das St. G. B., ohne dies ausdrücklich zu sagen, die gleiche Befugniß auch dem gesetzlichen Vertreter einer aus einem anderen Grunde in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person habe zugestehen wollen, daß also die Erweiterung, die der Antragsteller zu 1c vertrete, schon im Sinne und Geiste des jetzigen §. 65 liege. Das Recht, einen Strafantrag zu stellen, sei nach anderen Gesichtspunkten zu erteilen oder zu verjagen, als nach denjenigen, welche für die civilrechtliche Geschäftsfähigkeit maßgebend sind. Während es bei einem Minderjährigen durchaus angemessen erscheine, daß er nicht den von seinem Vater oder Vormunde gestellten Strafantrag durch Zurücknahme entkräften könne, würde die Verjagung dieser Befugniß bei anderen Personen, z. B. bei einem entmündigten Verschwender, oft zu unangemessenen Resultaten führen. Dies ergebe sich aus der Betrachtung der Delikte, bei denen die Zurücknahme des Strafantrags zulässig sei, in welcher Hinsicht, abgesehen von den politischen Delikten der §§. 102 bis 104 d. St. G. B., die §§. 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 Nr. 5, 6, also neben der Beleidigung und den zuletztgenannten Uebertretungsfällen nur Fälle der Verletzung durch Angehörige in Betracht kämen. Habe man, wie anzunehmen, sich bei der Abfassung des St. G. B. aus diesen Gründen bestimmen lassen, nur dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen die Befugniß, den Strafantrag zu stellen, zu eigenem Rechte zu verleihen, so bestehe kein Anlaß, jetzt eine Aenderung vorzunehmen.

Bei dem Beschlusse zu 3 kamen sachlich nur die unter vorläufige Vormundschaft Gestellten in Frage. Nach §. 110 d. B. G. B. (B. R.) stehen diese Personen den Minderjährigen gleich, sind also in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt, nicht geschäftsunfähig. Obwohl das Gleiche auch nach §. 71 des Entw. I galt, will der Entw. d. E. G. sie in Bezug auf den Strafantrag den

wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleichgestellt wissen; es soll also ausschließlich der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt sein. Diese Regelung wurde von der Komm. verworfen, weil man erwogen hatte, daß es während der vorübergehenden Dauer der vorläufigen Bevormundung genüge, wenn der Vormund wie jeder andere Vertreter im Namen und aus dem Rechte des Bevormundeten einen etwaigen Strafantrag stellen könne. Ob nach Ausscheidung dieses Falles im letzten Absätze mit dem Antrag 1 c von Geschäftsunfähigen und von Minderjährigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit dem Antrage 2 (im Hinblick auf die ergänzende Vorschrift des Abs. 2) nur von entmündigten Geisteskranken gesprochen werden sollte, wurde der Entscheidung der Red.Komm. überlassen.

445. (C. 9141 bis 9160.)

Verweisung d.
Art. 11 bis 15
in einen
besonderen
Ges. Entw.

I. Nachdem in der 444. Sitzung (C. 559 unter I) beschlossen worden, in die Berathung der Art. 11 bis 15 des Entw. d. C.G. erst nach Beendigung der Berathung der übrigen Artikel des Abschnitts II einzutreten, wurde in der heutigen Sitzung beschlossen, die Art. 11 bis 15, sowie die in der 444. Sitzung (C. 564 bis 568 unter VII) beschlossenen Aenderungen des G.B.G. nicht in das C.G. aufzunehmen, sondern in ein besonderes Gesetz einzustellen, jedoch vorbehaltlich der demnächst vorzunehmenden Durchberathung der Art. 11 bis 15 sowie unter Aufrechterhaltung der zum G.B.G. bereits gefaßten Beschlüsse.

St.G.B.
§. 170 a.
Strafen
wegen
verbotener
Eheschließung.

II. Die Komm. setzte sodann die Berathung des Art. 16 fort.

Zu §. 170 a d. St.G.B. lagen vor:

1. der auf C. 569 mitgetheilte Antrag 1 d;
2. der auf C. 569 mitgetheilte Antrag 2 c.

Die Streichung der Ziff. 1 des §. 170 a, betreffend das Ehehinderniß des §. 1297 (B.R.) ist nach der Anmerkung zu B.R. §. 1308 bereits beschlossen¹⁾; (vergl. IV C. 29 unter B, 30 unter C, 93 unter XI). Der Antrag 1 stimmt sachlich mit der Nr. 2 des im Entw. d. C.G. eingestellten §. 170 a überein. Zur Begründung dieser Strafvorschrift wurde geltend gemacht, es sei zweckmäßig, das Eheverbot des §. 1298 (B.R.) dadurch zu schärfen, daß der Abschluß einer gegen dieses Verbot verstoßenden Ehe eine strafrechtliche Verfolgung der Eheschließenden nach sich ziehe; (vergl. Mot. IV C. 32 und Mot. 3. Entw. d. C.G. C. 126).

Die Mehrheit beschloß, auch die Ziff. 2 des §. 170 a zu streichen.

Ermogen war:

Das Eheverbot des §. 1298 bestche seit dem Inkrafttreten des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875, ohne daß man für nöthig erachtet habe, die Verletzung des

¹⁾ Die Anm. zu B.R. §. 1308 (C. II §. 1229) lautet:

Im Art. 16 des Entw. d. C.G. soll die Nr. 1 des §. 170 a d. St.G.B. gestrichen werden. Der Berathung dieses Entw. bleibt vorbehalten, darüber Beschluß zu fassen, ob Strafbestimmungen wegen Verstoßes gegen das Verbot des §. 1288 und des §. 1295 Abs. 2 aufzunehmen und wie die sich auf die C.P.D. beziehenden Vorschriften des Art. 11 mit den gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.